



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30605-508/1962/4/84-2020

Betreff

Aufhebungsverordnung der letzterlassenen Verordnung nach § 15
Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186

Datum

07.04.2020

Stadtplatz 1

5700 Zell am See

Fax +43 6542 760-6719

bernhard.gratz@salzburg.gv.at

Mag.Dr. Bernhard Gratz, MBA

Telefon +43 6542 760-6701

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Zell am See als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186, in der geltenden Fassung

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz GZ 2020-0.221.712 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vom 03.04.2020 betreffend die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2, kundgemacht am 03.04.2020 durch Anschlag in den Gemeinden des Bezirks wird aufgehoben.

Klargestellt wird, dass das Betreten von öffentlichen Orten grundsätzlich verboten ist, was Veranstaltungen verunmöglicht.

Ausgenommen vom Verbot des Betretens öffentlicher Orte sind entsprechend der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020, idgF. lediglich Betretungen:

- die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
- die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
- die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Diese Ausnahme schließt auch Begräbnisse im engsten Familienkreis mit ein;
- die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.
- wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt der Kundmachung in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten tritt die auf § 15 Epidemiegesetz 1950 gestützte Verordnung vom 3.4.2010 außer Kraft.

(2) Die in der Aufhebungsverordnung genannte Verordnung tritt nicht wieder in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag.Dr. Bernhard Gratz, MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur